

ANTRAG

Erik von Malottki, Sophie Augustin, Christopher Denda, Julien Radloff, Timo Schönfeldt

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Änderung der GO (§ 5 V S. 1)

Das Studierendenparlament möge beschließen, dass die Geschäftsordnung wie folgt geändert wird:

Alte Fassung:	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 5 Abstimmungen</p> <p>(1) Die Präsidentin schließt die Debatte. Nach Eröffnung der Abstimmung sind Wortmeldungen nicht mehr zulässig. Anträge zum Abstimmungsverfahren sind unverzüglich zu behandeln.</p> <p>(2) Vor Eintritt in die Abstimmung ist der Wortlaut aller Anträge und das Abstimmungsverfahren bekannt zu geben. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet die Präsidentin, bei Widerspruch das Parlament. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren umfasst nicht die Entscheidung über die erforderliche Mehrheit oder über eine namentliche oder geheime Abstimmung.</p> <p>(3) Abgestimmt wird durch das Heben der Hand. Wird das Ergebnis angezweifelt, so wird durch die Präsidentin ausgezählt. Wird die Auszählung angezweifelt, so ist sie zu wiederholen. Wird auch die zweite Auszählung angezweifelt, so ist namentlich abzustimmen.</p> <p>(4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Parlamentsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Im Falle der namentlichen Abstimmung verliert die Präsidentin oder die Protokollführerin die</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Abstimmungen</p> <p>(1) Die Präsidentin schließt die Debatte. Nach Eröffnung der Abstimmung sind Wortmeldungen nicht mehr zulässig. Anträge zum Abstimmungsverfahren sind unverzüglich zu behandeln.</p> <p>(2) Vor Eintritt in die Abstimmung ist der Wortlaut aller Anträge und das Abstimmungsverfahren bekannt zu geben. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet die Präsidentin, bei Widerspruch das Parlament. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren umfasst nicht die Entscheidung über die erforderliche Mehrheit oder über eine namentliche oder geheime Abstimmung.</p> <p>(3) Abgestimmt wird durch das Heben der Hand. Wird das Ergebnis angezweifelt, so wird durch die Präsidentin ausgezählt. Wird die Auszählung angezweifelt, so ist sie zu wiederholen. Wird auch die zweite Auszählung angezweifelt, so ist namentlich abzustimmen.</p> <p>(4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Parlamentsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Im Falle der namentlichen Abstimmung verliert die Präsidentin oder die Protokollführerin die</p>

<p>Namen der Parlamentsmitglieder, die dann jeweils mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abstimmen.</p> <p>(5) Auf Verlangen von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung geht der namentlichen Abstimmung vor. Bei geheimen Abstimmungen erfolgt die Auszählung durch eine von der Präsidentin zu bestellende Zählkommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Erhebt sich Widerspruch, entscheidet das Studierendenparlament über die Besetzung der Zählkommission. Dazu ist diejenige Mehrheit erforderlich, die auch für den abzustimmenden Antrag benötigt wird. Die Mitglieder der Zählkommission sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Ergebnisses zu vernichten, sofern sich kein Widerspruch erhebt.</p> <p>(6) Die Schlussabstimmung über Anträge, die gemäß § 7 Abs. 6 in das Beschlussbuch aufzunehmen sind, erfolgt durch namentliche Abstimmung. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.</p> <p>(7) Ein Antrag ist angenommen, wenn auf ihn mehr „Ja“-Stimmen als „Nein“-Stimmen entfallen (einfache Mehrheit). Für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder der Ergänzungsordnungen vorsehen, ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments erforderlich.</p> <p>(8) Die Präsidentin gibt die Abstimmungsergebnisse bekannt.</p> <p>(9) Beschlüsse des Parlaments werden mit Beschlussfassung wirksam, soweit keine Termine oder Fristen gesetzt sind.</p>	<p>Namen der Parlamentsmitglieder, die dann jeweils mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abstimmen.</p> <p>(5) Auf Verlangen von mindestens 25 v.H. der Mitglied wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung geht der namentlichen Abstimmung vor. Bei geheimen Abstimmungen erfolgt die Auszählung durch eine von der Präsidentin zu bestellende Zählkommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Erhebt sich Widerspruch, entscheidet das Studierendenparlament über die Besetzung der Zählkommission. Dazu ist diejenige Mehrheit erforderlich, die auch für den abzustimmenden Antrag benötigt wird. Die Mitglieder der Zählkommission sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Ergebnisses zu vernichten, sofern sich kein Widerspruch erhebt.</p> <p>(6) Die Schlussabstimmung über Anträge, die gemäß § 7 Abs. 6 in das Beschlussbuch aufzunehmen sind, erfolgt durch namentliche Abstimmung. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.</p> <p>(7) Ein Antrag ist angenommen, wenn auf ihn mehr „Ja“-Stimmen als „Nein“-Stimmen entfallen (einfache Mehrheit). Für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder der Ergänzungsordnungen vorsehen, ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments erforderlich.</p> <p>(8) Die Präsidentin gibt die Abstimmungsergebnisse bekannt.</p> <p>(9) Beschlüsse des Parlaments werden mit Beschlussfassung wirksam, soweit keine Termine oder Fristen gesetzt sind.</p>
--	--

Begründung:

In Zukunft soll es nicht mehr genügen, wenn ein/e Einzelne/r eine geheime Abstimmung verlangt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Hochschulöffentlichkeit nicht erfahren soll, wie die gewählten Entscheidungsträger/innen im Studierendenparlament abstimmen, nur weil dies der Wunsch ein/e Einzelne/r ist. Dies ist untransparent und verhindert eine Identifikation der Studierendenschaft mit den Entscheidungen des Studierendenparlament. Natürlich ist die geheime Abstimmung ein demokratisches Gut, welches auch im Grundgesetz verankert ist (Art. 38 I S. 1 GG) – sie wird aber auch weiterhin bestehen. Es besteht ein Spannungsfeld zwischen dem Minderheitsschutz und der Transparenz gegenüber der Hochschulöffentlichkeit. Durch diesen Antrag soll das Interesse der Hochschulöffentlichkeit und auch der Wähler/innen gestärkt werden, da diese so die Entscheidungen im Studierendenparlament besser nachvollziehen können, welches gerade bei kontroversen Themen von Bedeutung ist.